

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 225

Diez, Montag den 27. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation werden folgende Preisgebiete festgesetzt:

1. die preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz;
2. die preussische Provinz Sachsen, der Kreis Herrschaft Schmalkalden, das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, der Kreis Blankenburg, das Amt Calvörde, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.;
3. die preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Mettinghausen, der Kreis Grafschaft Schaumburg, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, das Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg;
4. die übrigen Teile des Deutschen Reichs.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelflocken 28,90 Mark,
Kartoffelschnitzel 27,65 Mark,
Kartoffelwalzmehl 32,90 Mark,
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 40 Mk.

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

	Kartoffelflocken Mark	Kartoffelschnitzel Mark	Kartoffelwalzmehl Mark	trock. Kartoffelstärke u. Kartoffelstärkemehl Mark
im ersten Preisgebiete	30,70	29,45	34,70	41,80
" zweiten "	31,20	29,95	35,20	41,80
" dritten "	31,70	30,45	35,70	42,30
" vierten "	32,20	30,95	36,20	42,80.

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 2 Mark für den Doppelzentner gestattet; die Art der Sichtung bestimmt der Reichskanzler.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transportes bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Für andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation als die im § 2 genannten kann der Reichskanzler Höchstpreise unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deib rüd.

Bekanntmachung

über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118). Vom 16. September 1915.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) tritt mit dem 1. Oktober 1915 außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deib rüd.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) tritt, soweit sie sich auf Futter- und Feldkartoffeln bezieht, mit dem 17. September 1915, im übrigen mit dem 1. November 1915 außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deib rüd.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deib rüd.

Bekanntmachung

betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915-16. Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet haben, gestattet, im Betriebsjahr 1915-16 Kartoffeln, auch wenn sie diese nicht selbst gewonnen haben, zur Branntweinbereitung zu verwenden, ohne daß hierdurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Jahn.

Bekanntmachung

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1915 eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Fiedervieh. Bei der Ausführung dieser für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zwecks notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen. Besonders aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirk angehörenden Gemeindebeamten und Lehrern, daß sie den mit der Ausführung des Zählgeschäftes beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft zu unterziehen.

Um der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß derartige Viehzählungen zu steuerlichen Zwecken erfolgen, entgegen zu treten, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben in den Zählkarten keinerlei steuerlichen, sondern lediglich statistischen Zwecken dienen.

Wiesbaden, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Bekanntmachung betreffend die Nachreichung der Maße u. Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachreichung vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Unterlahn wird die Nachreichung im Jahre 1915 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nachreichungslokal vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeister-ämtern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Rundreiseplanes sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nachreichungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachreichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachreichungstages durch die Gemeinde der Nachreichsstellen für den gesamten Nachreichungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachreichungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Diez zur Nachreichung vorlegen bzw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendigter Nachreichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachreichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung angesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig auf-

gestellten Eichlisten und die Normale zu den Maßangelegenheiten müssen dem Bürgermeister der Nachreichsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachreichung überhandt werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachreichsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachreichungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen (s. Rundreiseplan). Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichstage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich ersuche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachreichungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich ersuche, für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachreichungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachreichungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Diez, den 21. September 1915.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Rundreiseplan

für die periodische Nachreichung im Kreise Unterlahn im 4. Vierteljahr 1915.

Am 16., 18. bis 20. Nov., 23., 25. bis 27. Nov., 1. bis 3. Dez., 7. bis 9. Dez. in Ems für die Orte Ems und Kemmenau.

Nbt. III b. Tgb.-Nr. 19 675/8800.

Frankfurt a. M., den 8. 9. 1915.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 2. Septemb. d. Js. über die Beschränkung der Milchverwendung ergangen ist, hebe ich meine die gleiche Angelegenheit betreffende Verordnung über das Verbot der Verwendung von Rahm vom 11. August 1915 — III b Nr. 17 327/7624 — auf.

XVIII. Armecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.
betreffend die Fortführung der Brandkassen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder sonstige Veränderungen bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und baldmöglichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober laufenden Jahres hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben bestimmt zu ersehen sein, was der Antragsteller verlangt. Unzureichend ist also namentlich ein Verzeichnis, welches nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthält.

Die Vorsitzenden der Schatzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Geschäftsanweisung den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Beausung überlassen.

Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung, baulicher Veränderungen oder feuergefährlicher Benutzung ohne den Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 9. September 1915.

**Als gesetzlicher Vertreter der Nassauischen
Brandversicherungs-Anstalt.
Der Landeshauptmann.**

I 7302.

Dieß, den 20. September 1915

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage mit, die beteiligten Gebäudebesitzer hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die eingehenden Anträge der Versicherten sind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 24. Oktober d. J. an die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden einzusenden.

Der Landrat: Duderstadt.

L. B. Nr. 5608/09/10. Wehlar, 15. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Tscherneke, Peter. Gefang.-Nr. 432. Staatsangehör. Russe, Dienstgrad: Unteroffizier. Zeit und Ort der Entweichung: Am 14. 9. 1915, abends 8—9 Uhr von Arbeitskommando Haigerer Hütte A. G. in Haiger entwichen. Größe: 176 Ztm. Alter: 26 Jahre. Rasenform: gewöhnlich. Schnurrbart: kl. blond. Zähne: vollzählig. Statur: lang. Kopfform: lang. Augen: braun. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: nicht mit Sicherheit bekannt. Besond. Kennz.: keine.

Satupa, Iwan. Gefang.-Nr. 450. Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Zeit und Ort der Entweichung: Am 14. 9. 1915, abends 8—9 vom Arbeitskommando Haigerer Hütte A. G. in Haiger entwichen. Größe: 171 Ztm. Alter: 27 Jahre. Rasenform: gewöhnl. Schnurrbart: dunkelblond. Zähne: vollzählig. Statur: mittel. Kopfform: rund. Augen: braun. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: nicht mit Sicherheit bekannt. Besond. Kennzeichen: keine.

Tareben, Wassili. Gefang.-Nr. 605. Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Zeit und Ort der Entweichung: Am 14. 9. 1915 abends 8—9 Uhr vom Arbeitskommando Haigerer Hütte A. G. in Haiger entwichen. Größe: 172 Ztm. Alter: 35 Jahre. Rasenform: gewöhnlich. Schnurrbart: blond. Zähne: vollzählig. Statur: kräftig.

Kopfform: länglich. Augen: blau. Haare: blond. Sprache: russisch. Kleidung: nicht mit Sicherheit bekannt. Besond. Kennzeichen: keine.

Beischenko, Jewstaf. Gefang.-Nr. 226. Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Zeit und Ort der Entweichung: 14. 9. 15 8—9 Uhr abends vom Arbeitskommando Freiherr Riedeselschen Gutsverwalt. Lauterbach, in Hessen. Größe: 170 Ztm. Alter: 32 Jahre. Rasenform: lang. Schnurrbart: blond. Zähne: vollzählig. Statur: mittel. Kopfform: rund. Augen: blau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: nicht mit Sicherheit bekannt. Besond. Kennzeichen: keine.

Ludsenke, Anton. Gefang.-Nr. 419. Staatsangehörig.: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 14. 9. 15 8—9 Uhr abends vom Arbeitskommando Freiherr Riedeselschen Gutsverwalt. Lauterbach in Hessen. Größe: 173 Ztm. Alter: 23 Jahre. Rasenform: klein. Schnurrbart: hellblond. Zähne: vollzählig. Statur: lang. Kopfform: rund. Augen: blau. Haare: dunkelblond. Sprache: russisch. Kleidung: nicht mit Sicherheit bekannt. Besond. Kennzeichen: keine.

Demtischuk, Pawel. Gefang.-Nr. 458. Staatsangehörig.: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 15. 9. 1915, 5 Uhr vom Arbeitskommando bei Erch. Göller, Bad Weilbach (Kr. Wiesbaden). Größe: 165 Ztm. Alter: 23 Jahre. Rasenform: stumpf. Schnurrbart: Anflug. Zähne: gut. Statur: klein. Kopfform: rund. Augen: grau. Haare: blond. Sprache: russisch. Kleidung: schwarze Hose mit gelben Biesen, blauer Kavall.-Rock. Besondere Kennzeichen: Narbe am Hals rechts.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung dieselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzuführen.

**Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.**

I. 7627.

Dieß, den 21. September 1915.

Bekanntmachung.

Aus dem Kriegsgefangenenlager Worms sind folgende russische Kriegsgefangene entwichen, um deren Fahndung ersucht wird.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Krebenko, Jusim, 16/496. Zeit und Ort des Entweichens: 17. September 1915, Grube Bautenberg, Neunkirchen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: —. Sprache: Russisch. Alter: 24 Jahre. Größe: —. Statur: kräftig, breit. Kopfform: rund. Nase: stumpf. Augen: hell, braun. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: kl. schwarz. Zähne: unten auseinanderstehend. Besondere Kennzeichen: —.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Kot, Jermolaj, 16/492. Zeit und Ort des Entweichens: 17. September 1915 Gewerkschaft Bautenberg, Neunkirchen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: —. Sprache: russ., Alter: 42 Jahre. Größe: —. Statur: mittel. Kopfform: länglich. Nase: lang. Augen: braun. Haare: dunkelblond, keinen Bart. Schnurrbart: schwarz. Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen: Schrapnellschuß auf der rechten Schulter.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Zimmermann.

Geschrieben, den 16. 9. 1915.

Bekanntmachung

Die am 2. 9. 1915 auf der Arbeitsstelle Eypenrod entwichenen russischen Kriegsgefangenen Nr. 17/302 Skinnin Sergei Nr. 17/190 Prokopow Laurenti sind wieder ergriffen.

Kriegsgefangenenlager Worms.